



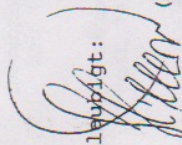
Kraftfahrt-Bundesamt
Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 37185

- 4 -

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 10. Juni 1992
Im Auftrag
Sundermeier

Beglaubigt:

(Stiller)

Regierungsobersekretär

Anlage:
1 Gutachten



Kraftfahrt-Bundesamt
Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 37185

EK-Nr.: 2000 4284

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StvZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793)

Nummer der ABE: 37185

Gerät: Frontspoiler

Typ: 2.430.02.3

Inhaber der ABE Zender GmbH
und Hersteller: 5403 Mülheim - Kärlich

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 37185

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



GEDRUCKT AUF
100% ALTPAPIER.
CHLORFREI AUFGEBEARBEITET



Kraftfahrt-Bundesamt

Förderstraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 37185

- 2 -

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Förderstraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 37185

- 3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen die in beiliegenden Prüfunterlagen aufgeführten Maße aufweisen und dürfen nur aus den dort festgelegten Werkstoffen gefertigt werden.

Die Frontspoiler, Typ 2.430.02.3 dürfen ausschließlich zum Anbau an

Personenkraftwagen, Typ Opel Astra-F-CC (ausgenommen Ausführung "F", Astra GSi) und Opel Astra-F-Caravan,

der Firma Adam Opel AG, Rüsselsheim feilgeboten werden, sofern diese eine Höchstgeschwindigkeit von 193 km/h nicht überschreiten.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich hinzuweisen.

In der mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher ferner darauf hinzuweisen, daß sich durch den Anbau der Geräte die Nutzlast verringert.

Der Anbau hat nach dieser Anweisung zu erfolgen.

An jedem Frontspoiler muß an einer gegen Beschädigung geschützten, auch nach dem Anbau sichtbaren Stelle gut lesbar und dauerhaft ein Fabrikschild angebracht sein, das außer der Gerätebezeichnung folgende Angaben enthält:

Hersteller:

Typ:

Typzeichen:

Statt der Kennzeichnung der Geräte mit dem Fabrikschild können die geforderten Angaben auch eingepreßt sein.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Rheinland e.V., Köln, vom 18.03.1992 festgehaltenen Angaben.